



## **PRÜFUNGSSCHEMA ZUM ANSPRUCH AUF ERLASS EINER BAUGENEHMIGUNG**

### **I. Genehmigungspflichtigkeit**

#### **1. Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung eröffnet?**

Die Bayerische Bauordnung gilt grundsätzlich für alle baulichen Anlagen und Bauprodukte.

#### **2. Ist das Vorhaben grundsätzlich genehmigungspflichtig?**

Genehmigungspflichtig sind die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen.

#### **3. Ist eine Ausnahme- oder Sonderregelung anwendbar?**

Ausnahmen gelten insbesondere für kleinere Bauvorhaben, wie z.B. Garagen, die eine bestimmte Größe nicht überschreiten, wobei die Lage der Anlage zu berücksichtigen ist.

### **II. Genehmigungsfähigkeit**

#### **1. Formelle Voraussetzungen**

Erforderlich sind u.a. ein Antrag des Bauherrn bei der zuständigen Behörde und eine Beteiligung der Nachbarn.

#### **2. Materielle Voraussetzungen**

Voraussetzung ist zunächst, dass kein Verstoß gegen Bauplanungsrecht vorliegt. So muss z.B. im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans das Vorhaben dessen Festsetzungen entsprechen. Weiterhin muss das Vorhaben auch bauordnungsrechtlich zulässig sein, d.h. es müssen z.B. bestimmte Abstandsflächen eingehalten werden. Schließlich darf das Vorhaben auch nicht gegen sonstiges öffentliches Recht, wie z.B. das Bundesimmissionsschutzgesetz, verstoßen.